

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2019/045**

freigegeben am **13.03.2019**

**GB 1**

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

**Datum: 01.03.2019**

### **72. Änderung des Flächennutzungsplans - Windenergie Lehmden**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	25.03.2019	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	26.03.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	01.04.2019	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 25.03.2019 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes mit textlicher Darstellung nebst Begründung und Umweltbericht wird beschlossen.
4. Die Aufstellungsbeschlüsse für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne 16, 17 und 18 „Erweiterung – Windenergie Lehmden“ werden bestätigt.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Im März 2016 hatte sich die Gemeinde Rastede für die weitere Entwicklung von Windenergieflächen ausgesprochen, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Dieser Entscheidung hat die ebenfalls im Frühjahr 2016 vorgestellte „Standortpotenzialflächenstudie für Windparks“ zugrunde gelegen, welche mit dem Ergebnis abschloss, dass im Gemeindegebiet fünf Potenzialflächen unterschiedlicher Eignung vorhanden sind (s. Vorlage 2016/035).

Im Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im August 2016 das Bauleitplanverfahren für den nordöstlichen Bereich der Potenzialfläche 4 „Liethe“ unter der Bezeichnung „Windenergie Lehmden“ eingeleitet (s. Vorlage 2016/138).

Im Zuge der Fortführung des Bauleitplanverfahrens wurde der Geltungsbereich des Entwurfs vergrößert. Der Geltungsbereich umfasst nunmehr die gesamte in der „Standortpotenzialflächenstudie für Windparks“ ermittelte Potenzialfläche 4 „Lieth“ mit einer Gesamtgröße von 88,6 Hektar. Somit werden sämtliche Erweiterungsflächen um den vorhandenen Windpark herum berücksichtigt (s. Vorlage 2018/020).

Im Zuge der öffentlichen Auslegung sind 3 Stellungnahmen eingegangen. Hierin werden aufgrund der Nähe zu vorhandenen Waldflächen und dem Golfplatz, auf dem in den vergangenen Jahren Nisthilfen installiert wurden, Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit von Brutvögeln und Fledermäusen sowie den geplanten Windenergieflächen vorgebracht. Im Übrigen lässt sich sowohl aus der geringen Anzahl an Stellungnahmen als auch dem Inhalt der Stellungnahme ableiten, dass seitens der Öffentlichkeit keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Erweiterung des Windparks am Standort Lehmden bestehen.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden ebenfalls Stellungnahmen eingeholt (§ 4 Abs. 2 BauGB). Diese Stellungnahmen enthalten überwiegend redaktionelle Hinweise zu den Planunterlagen.

Der Mobilfunkbetreiber Telefonica hat auf die das Plangebiet querende Richtfunktrasse hingewiesen. Eine nähere Betrachtung hat ergeben, dass aufgrund der Höhenlagen von Windenergieanlage beziehungsweise Rotor sowie der Höhe der Richtfunktrasse davon auszugehen ist, dass die Richtfunktrasse nicht beeinträchtigt wird.

Alle Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge können der Anlage 1 entnommen werden. Hierin werden die privaten Interessen mit dem öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gegeneinander abgewogen.

Im Zuge der Gesamtabwägung aller (Rechts-)Güter wird dem Ausbau der Erneuerbaren Energien in Form von Windenergie Vorrang gewährt und die übrigen Belange werden zurückgestellt. Die vorliegende Planung wird insoweit bestätigt.

Auf dieser Basis kann der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

Zur weiteren planungsrechtlichen Steuerung der Standorte von Windenergieanlagen innerhalb des Geltungsbereichs der 72. Änderung des Flächennutzungsplans werden vorhabenbezogene Bebauungspläne aufgestellt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 umfasst den nord-östlichen Teilbereich des Plangebietes. Für diesen wird aufgrund von aktualisierten Kartierungen die erneute öffentlichen Auslegung vorbereitet (s. Vorlage 2019/062).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 14 umfasst den mittleren Teilbereich des Plangebietes und soll das Repowering der vier südlichen Windenergieanlagen ermöglichen (s. Vorlage 2018/030). Für diesen wurde bereits die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Für den nord-westlichen, westlichen und südlichen Teilbereich des Plangebietes wurden bereits im Februar 2018 Aufstellungsbeschlüsse für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 16, 17 und 18 gefasst (s. Vorlage 2018/032). An den Planungsabsichten, die konkreten Standorte der Windenergieanlagen im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung zu steuern, wird festgehalten.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens werden vom Vorhabenträger getragen.

### **Anlagen:**

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung
3. Begründung
4. Umweltbericht